

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH (nachfolgend: „SSG“) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

des Netzbetreibers Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
nachstehend kurz „SSG“ genannt

zur Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006 –

– gültig ab 01.Juli 2025

1. Vorbemerkung

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen/Technischen Hinweise, Ergänzende Bedingungen sowie die Preisblätter sind unter www.stadtwerke-straubing.de veröffentlicht und gelten für das Nieder- und Mitteldrucknetz der SSG.

Soweit nicht anders vereinbart gilt die NDAV neben dem Niederdrucknetz auch für das Mitteldrucknetz der SSG.

2. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV

- 2.1. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der SSG zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 2.2. Netzanschlüsse sind möglichst geradlinig und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.
- 2.3. Die Hauptabsperreinrichtung sowie die Mess-, Steuer-, Sicherheits- und ggf. Regeleinrichtung dürfen nicht in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen/Bereichen angeordnet werden. Sie sind vor mechanischer Beschädigung, Manipulation und unbefugten Zugriffen zu schützen und zudem in trockenen und lüftbaren Räumen unterzubringen.
- 2.4. Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, Kellergang, oder direkt von außen, erreichbar sein. Er ist mit einer abschließbaren Tür nach DIN 18100 mit einer Breite von 875 mm und einer Höhe von 2 000 mm zu versehen. Die Hauptabsperreinrichtung sowie die Mess-, Steuer-, Sicherheits- und ggf. Regeleinrichtung sind frei zugänglich und sicher bedienbar anzuordnen.
- 2.5. Grundsätzlich ist jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen

Netzanschluss/Hausanschluss an das Netz der SSG anzuschließen.

- 2.6. Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen.
- 2.7. Die SSG kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten eine geeignete Gasanschlussstation durch die SSG an der Grundstücksgrenze erstellen lässt. Die gilt insbesondere dann, die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder wenn kein Raum zur sicheren Unterbringung des Hausanschlusses (HAE, ggf. Druckregler und Gaszähler) vorhanden ist.
- 2.8. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 2.9. Die veröffentlichten Technischen Hinweise sind zu beachten.

3. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,45 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,2 kWh/m³ und 11,5 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas).
Der Ruhedruck beträgt 25 mbar.

4. Betrieb des Netzanschlusses gemäß § 8 NDAV

Der Netzanschluss muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Hieraus folgt die Verpflichtung des Anschlussnehmers, alles zu unterlassen, was die Zugänglichkeit des Netzanschlusses beeinträchtigen oder verhindern könnte. Soweit sich der Netzanschluss außerhalb des Gebäudes, aber noch auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindet, hat er insbesondere eine Überbauung, Überlagerung oder Gefährdung durch Pflanzenwurzeln und ähnliches zu unterlassen. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der SSG.

5. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 5.1. Der Anschlussnehmer erstattet der SSG die bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten). Kosten für die Herstellung des Anschlusses sind einmalige Aufwendungen, die für die netztechnische Anbindung der Anlage des Anschlussnehmers (Gasanlage) an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Versorgungsleitung) entstehen.
- 5.2. Der Anschlussnehmer erstattet der SSG weiterhin die bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom

Anschlussnehmer veranlasst werden.

- 5.3. Die Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

6. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV

- 6.1. Die SSG erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der SSG. Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden 50% dieser Kosten angesetzt.
- 6.2. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt ausgewiesen.
- 6.3. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss, §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

Die SSG verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

8. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

8.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei der SSG unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.

- 8.1. Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die SSG werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

- 8.2. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten

Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

- 8.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 8.4. Arbeiten an der Kundenanlage dürfen, außer durch die SSG, nur durch im Installateurverzeichnis eines im Geltungsbereich der NDAV tätigen Netzbetreibers eingetragene Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Anschlussnehmer, der auch die Kosten trägt. Eine Liste der Vertragsinstallationsunternehmen der SSG ist unter www.stadtwerke-straubing.de veröffentlicht.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

Rechnungen und Abschlagsforderungen der SSG werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann die SSG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

- 10.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind der SSG vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt.
- 10.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SSG dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

11. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses gemäß § 25 NDAV

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses durch den Anschlussnehmer muss mindestens folgende Angaben enthalten

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Zeitpunkt, zu dem das Netzanschlussverhältnis enden soll (Kündigungszeitpunkt)
- Ggf. neue Rechnungsanschrift

Die Kündigung kann postalisch (Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH, Sedanstraße 10, 94315 Straubing), per E-Mail (netznutzung@stadtwerke-straubing.de), per Fax (09421/864-200) oder in anderer, der Textform des § 126b BGB genügender Art und Weise, gegenüber der SSG erklärt werden.

Adresse:

Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
Sedanstraße 10
94315 Straubing

Telefon 09421 / 864 - 0

Fax 09421 / 864 - 200

E-Mail netznutzung@stadtwerke-straubing.de

12. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 21 NDAV)

Die SSG kann die Messeinrichtungen selbst oder durch Beauftragte ablesen oder verlangen, dass diese durch den Anschlussnehmer abgelesen werden. Verlangen die SSG eine Selbstablesung des Anschlussnehmers, fordern die SSG den Anschlussnehmer rechtzeitig dazu auf. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Zählerstand innerhalb von drei Wochen nach Zugang der ihm übersandten Ablesekarte mitzuteilen. Der Anschlussnehmer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn die SSG das Grundstück und die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt werden. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnehmer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

13. Inaktive Gasnetzanschlüsse

- 13.1. Wirtschaftlich unzumutbare Gasnetzanschlüsse, die nicht oder nicht mehr zur Entnahme von Energie genutzt werden (sog. inaktive Gasnetzanschlüsse), berechtigen die SSG zur Kündigung des zugrundeliegenden Netzanschlussverhältnisses gem. § 25 Abs. 1, 3 NDAV.
- 13.2. Die die SSG zur Kündigung des Gasnetzanschlussverhältnisses berechtigende wirtschaftliche Unzumutbarkeit eines inaktiven Gasnetzanschlusses entfällt bei Zahlung einer Vorhaltepauschale des Anschlussnehmers an die SSG. Die Höhe der Vorhaltepauschale ergibt sich aus dem beiliegenden Preisblatt.
- 13.3. Wird das Netzanschlussverhältnis gem. § 25 Abs. 1 NDAV aufgrund fehlenden Gasbezugs gekündigt und infolgedessen der Gasnetzanschluss durch die SSG stillgelegt bzw. getrennt, ist die SSG berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der Kosten für Stilllegung bzw. Trennung des Gasnetzanschlusses zu verlangen. Ob und in welcher Höhe eine Erstattung für die Kosten für die Stilllegung bzw. Trennung des Gasnetzanschlusses verlangt werden, ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 13.4. Die SSG ist im Falle der Kündigung des Netzanschlussverhältnisses zur Stilllegung bzw. Trennung sowie zum Rückbau des Netzanschlusses berechtigt.

14. Haftung für Schäden

- 14.1. Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.
- 14.2. Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NDAV resultieren, ist die Haftung der SSG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Dies gilt nicht bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die SSG bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- 14.3. Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.



15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.07.2025 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 11.04.2011.

Anlagen

Preisblatt

Technische Anschlussbedingungen/ Technische Mindestanforderungen